Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 10.

(Nr. 4851.) Allerhöchster Erlaß vom 15. März 1858., betreffend die Genehmigung des Regulativs über die hypothekarische Beleihung bepfandbriefungsfähiger Güter mittelst Ausfertigung Kur- und Neumärkischer Neuer Pfandbriefe.

Mit den in Ihrem Berichte vom 3. März d. J. vorgeschlagenen Modifikationen will Ich das Mir vorgelegte Regulativ über die hypothekarische Beleihung bepfandbriefungsfähiger Güter mittelst Ausfertigung Kur- und Neumärkischer Neuer Pfandbriefe hiermit landesherrlich bestätigen.

Indem Ich die Anlagen des Berichts zurücksende, weise Ich Sie an, diesen Meinen Erlaß und das modifizirte Regulativ durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 15. März 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

Prinz von Preußen.

Simons. v. Westphalen.

An die Minister der Justiz und des Innern.

Ausgegeben zu Berlin den 31. März 1858.

Regulativ

über die

hypothekarische Beleihung bepfandbriefungsfähiger Güter mittelst Ausfertigung Kur= und Neumärkischer Neuer Pfandbriefe.

Zur Ergänzung des Allerhöchst bestätigten Kur= und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit=Reglements vom $\frac{14.}{15.}$ Juni 1777. nebst Nachtrag vom $\frac{2.}{17.}$ April 1784. ergehen auf den Grund der §§. 117. ff. nachstehende Bestimmungen.

§. 1.

Das Kur= und Neumärkische Ritterschaftliche Kredit=Institut wird fortan hypothekarische Beleihungen mittelst der Ausfertigungen von Schuldverschreibungen, welche die Bezeichnung:

„Kur= und Neumärkische Neue Pfandbriefe“

tragen, unter folgenden näheren Festsetzungen eintreten lassen.

§. 2.

Die zu beleihenden Güter müssen im Bereich des Kredit=Instituts belegen und nach den bei demselben bestehenden Bestimmungen zur Bepfandbriefung geeignet sein.

§. 3.

Die Beleihung darf zwei Drittel des Gutswerths, welcher nach den beim Kredit=Institut für die Feststellung des Pfandbriefswerths geltenden Bestimmungen zu ermitteln ist, nicht übersteigen.

Die Beleihung auf das vierte Sechstel findet nach den für die Bewilligung von älteren Pfandbriefen zum siebenten Zwölftel beim Kredit=Institut bestehenden Vorschriften statt, mit der Maaßgabe, daß die Bestimmung unter d. des Nachtrags von 1784. zum §. 3. des Kredit=Reglements von 1777. außer Anwendung tritt, und daß die Ablösung des die erste Taxhälfte übersteigenden Betrages sowohl im Falle der Subhastation des beliehenen Guts, als einer freiwilligen Veräußerung desselben, wenn diese nicht unter De= und Ascendenten oder Geschwistern geschieht, oder dem Erwerber nicht ein agnatisches Successionsrecht am Gute zusteht, sofort erfolgen muß.

§. 4.

§. 4.

Der Darlehnsnehmer hat dem Kredit-Institut für dessen Forderung an Kapital, Zinsen und Kosten, sowie für die übrigen nach Maaßgabe des §. 9. dieses Regulativs zu übernehmenden Verpflichtungen, Hypothek zu bestellen, auch die Eintragung in das Hypothekenbuch des zu beleihenden Gutes zu bewirken.

Aeltere Pfandbriefe des Kredit-Instituts (conf. §. 30.) dürfen unter Kürzung ihres Betrages von dem überhaupt zulässigen Darlehn ihre Stelle vor demselben behalten, andere Hypothekenforderungen jedoch nur insoweit, als sie nach den bestehenden Vorschriften älteren Pfandbriefen vorstehen dürfen.

§. 5.

Die nach §§. 2. bis 4. zulässigen Darlehne werden bis auf Höhe des halben Beleihungswerths von der Haupt-Ritterschaftsdirektion, über die erste Werthshälfte hinaus vom Engeren Ausschuß bewilligt. Der Engere Ausschuß ist inzwischen befugt, dieses ihm vorbehaltene Bewilligungsrecht jedesmal bis zu seiner nächsten Versammlung der nach §§. 11. und 12. zu bildenden Kommission zu übertragen.

§. 6.

Für jedes bewilligte, auf den Namen des Kredit-Instituts nach §. 4. eingetragene Darlehn darf ein gleicher Betrag Neuer Pfandbriefe ausgegeben werden.

Dieselben tragen dem Inhaber nach der Wahl des Darlehnsnehmers den Zinssatz von drei ein halb oder vier Prozent.

§. 7.

Die Darlehnsvaluta wird den Empfangsberechtigten in Neuen, gemäß §. 6. verzinslichen Pfandbriefen nach dem Nennwerth, bei Kursen über Pari aber in baarem Gelde ausgereicht.

§. 8.

Dem Darlehnsnehmer kann im ersteren Falle auf seinen Antrag, wenn der Kurs der Neuen Pfandbriefe unter Pari steht, zur völligen oder theilweisen Ausgleichung der Differenz zwischen dem Kurs- und Nennwerth derselben ein baarer, nach Maaßgabe der §§. 9., 22. und 25. zu verzinsender und zurück zu erstattender Zuschuß vom Kredit-Institut aus den Fonds desselben nach Ermessen der Haupt-Ritterschaftsdirektion geleistet werden.

Der Betrag des Zuschusses darf sowohl im Falle der Ausreichung vierprozentiger, als auch bei Aushändigung drei ein halbprozentiger Neuer Pfandbriefe

briefe die am Tage der Ausreichung bestehende Differenz zwischen dem Nennwerthe und dem Briefkurse der vierprozentigen Neuen Pfandbriefe nicht übersteigen.

Der Kurs wird hier wie in dem vorhergehenden Paragraphen nach dem amtlichen Kurszettel der Berliner Börse bestimmt und festgestellt.

§. 9.

Die an das Kredit-Institut für das Darlehn zu leistende Jahreszahlung beträgt ein halbes Prozent mehr als der an die Pfandbriefs-Inhaber nach §. 6. zu entrichtende Zinssatz von drei ein halb oder vier Prozent; im Falle der Bewilligung eines baaren Zuschusses zu den ausgereichten Pfandbriefen nach §. 8. aber, so lange der diesfällige Betrag nicht wieder abgezahlt ist, jedesmal Ein Prozent mehr als der für das ganze auf dem Gute haftende Darlehn den Pfandbriefs-Inhabern zu entrichtende Zinssatz.

Unter besonderen Umständen ist der Engere Ausschuß auch befugt, nach seinem Ermessen und unter Berücksichtigung der vorwaltenden Verhältnisse höhere Ratenzahlungen — Amortisationsraten — bei Bewilligung des Darlehns zu bedingen.

Die zur Verzinsung der Neuen Pfandbriefe an deren Inhaber nicht erforderlichen Beträge der Jahreszahlung sind zu den für die Amortisation zu bildenden Fonds nach Vorschrift der §§. 16. bis 24. einzuziehen.

§. 10.

Die für das Kredit-Institut nach §. 4. eingetragenen Darlehnsforderungen sind ausschließlich den Inhabern Neuer Pfandbriefe zu ihrer Sicherheit angewiesen und können von anderen Gläubigern des Instituts auf keine Weise in Anspruch genommen werden.

§. 11.

Die nach §. 6. auszugebenden Neuen Pfandbriefe werden von der Haupt-Ritterschaftsdirektion nach dem anliegenden Formular in Apoints von 50, 100, 200, 300, 400, 500, 600, 700, 800, 900 und 1000 Rthlr. Kurant ausgefertigt und nebst dem Hypotheken-Instrument über das Darlehn einer den Engeren Ausschuß vertretenden Kommission in Berlin zur Mitvollziehung Namens desselben vorgelegt.

§. 12.

Diese Kommission wird aus sechs vom Engeren Ausschuß jedesmal auf mindestens drei Jahre zu wählenden, für ihre Funktionen zu vereidigenden, dem Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kreditverbande angehörenden

Guts-

Gutsbesitzern, die weder Haupt=Ritterschafts=, noch Provinzial=Ritterschafts=Direktoren, noch Ritterschaftsräthe sind, gebildet. Sie ist berufen zu prüfen, ob für das Kredit=Institut wirklich eine dem Betrage der auszugebenden Neuen Pfandbriefe gleichkommende Darlehnsforderung hypothekarisch eingetragen worden ist. Nach hiervon gewonnener Ueberzeugung, und nur in diesem Falle, vollziehen die Mitglieder der Kommission die ihnen vorgelegten Pfandbriefe; letztere werden erst durch die Vollziehung dieser Kommission perfekt, und nachdem sie erfolgt ist, in die von der Haupt=Ritterschaftsdirektion über die ausgefertigten Neuen Pfandbriefe zu führenden Register eingetragen. Auf dem Hypotheken=Instrumente wird sodann von derselben Kommission, unter Mitvollziehung Seitens des Syndikus der Haupt=Ritterschaftsdirektion, ein Vermerk dahin registrirt:

> daß über den Betrag der verschriebenen Darlehnsforderung Neue Pfandbriefe ausgefertigt worden, und daß demzufolge dem Kredit=Institut nach Vorschrift des Regulativs eine Disposition über das Darlehnskapital zwar zum Zweck der Befriedigung von Pfandbriefs=Inhabern und der Einlösung von Pfandbriefen, außerdem aber nur insoweit zustehe, als vorher ein entsprechender Betrag von Pfandbriefen aus dem Umlauf zurückgezogen und kassirt, oder nach geschehenem Aufgebote hinsichtlich des Pfandbriefsrechts präkludirt worden sei.

Die Hypothekenbehörde darf nur in dieser Voraussetzung, deren Eintritt durch ein anderweitiges, ebenfalls vom Syndikus der Haupt=Ritterschafts=Direktion mit zu vollziehendes Attest der Kommission des Engeren Ausschusses nachzuweisen ist, eine Löschung verfügen (§. 27.).

Die Geschäfte der Kommission können gültig von zwei Mitgliedern derselben vorgenommen werden.

§. 13.

Dem Engeren Ausschuß sind jedesmal bei dessen nächster Versammlung Nachweisungen:

1) des Betrages der gemäß §. 5. bewilligten Darlehne und der einzelnen beliehenen Güter,
2) der nach §. 11. ausgefertigten Neuen Pfandbriefe,
3) der kassirten, oder nach geschehenem Aufgebot hinsichtlich des Pfandbriefrechts präkludirten Neuen Pfandbriefe (§§. 12. und 27.),
4) der von der Hypothekenbehörde gelöschten Darlehnsforderungen des Kredit=Instituts (§§. 12. und 27.)

vorzulegen.

Der Engere Ausschuß hat sich durch Prüfung dieser Nachweisungen Ueberzeugung davon zu verschaffen, daß der Gesammtbetrag der ausgefertigten und

und in Umlauf befindlichen Neuen Pfandbriefe den Gesammtbetrag der dem Kredit-Institut nach §. 4. zustehenden hypothekarischen Darlehnsforderungen nicht übersteigt.

Außerdem muß hierüber bei den Kassenrevisionen und dem Königlichen Kommissarius mindestens jährlich einmal ein Nachweis geführt, auch dadurch eine Kontrole geübt werden, daß von der Haupt-Ritterschaftsdirektion bei jeder Ausfertigung Neuer Pfandbriefe nur die hierzu nothwendige Anzahl von den unter doppeltem Verschluß zu haltenden Pfandbriefs-Formularen, in welche der Kapitalbetrag eingedruckt sein muß, herausgegeben wird.

§. 14.

Den Neuen Pfandbriefen werden von der Haupt-Ritterschaftsdirektion auf einen vierjährigen Zeitraum Zinskupons, welche den halbjährlichen Zinsbetrag des Kapitals ausdrücken, und jedem Zinskupons-Bogen ein Talon, welcher für den Inhaber die Anweisung zur Erhebung der neuen Kupons auf die nächstfolgenden vier Jahre enthält, nach dem anliegenden Muster unentgeltlich beigegeben.

Die hier gegebenen Bestimmungen wegen der Kupons und Talons gelten auch für die älteren Pfandbriefe.

§. 15.

Der Inhaber eines Neuen Pfandbriefs ist berechtigt, vom Kredit-Institut

a) die Zahlung der verschriebenen Zinsen in den festgesetzten Fälligkeits-Terminen,

b) die Zahlung des Kapitals in dem Falle zu verlangen, daß sein Pfandbrief zur baaren Einlösung öffentlich aufgerufen wird.

Für diese Zahlungen haftet das Kredit-Institut mit seinem ganzen Vermögen, namentlich mit allen seinen Forderungsrechten gegen seine eigenen Schuldner, unter Garantie sämmtlicher zum Kreditwerk verbundenen Kur- und Neumärkischen Gutsbesitzer (§§. 10. 12. 28. Nr. 1.).

Eine Befugniß zur Kündigung des Kapitals ist dem Inhaber des Pfandbriefs nicht zuständig.

§. 16.

Die nach Abzug der verschriebenen Zinsen gemäß §. 9. verbleibenden Beträge der von den Schuldnern des Kredit-Instituts zu entrichtenden Jahreszahlungen sind zur allmäligen Tilgung der auf den betreffenden Gütern für das Kredit-Institut nach §. 4. eingetragenen Darlehnsforderungen und gleicher Beträge der Neuen Pfandbriefe selbst nach näherer Bestimmung der §§. 17. bis 24. zu verwenden.

§. 17.

Für jedes Gut wird ein eigenes Tilgungskonto angelegt, auf welchem der Betrag aller eingehenden Tilgungsraten und der davon sich ansammelnden Zinsen gutgeschrieben wird. Außerdem werden alle Spezialkonten in ein Hauptkonto zusammengefaßt.

Für diejenigen Güter, auf welchen bereits ältere Pfandbriefe haften, wird die Amortisation der älteren und Neuen Pfandbriefe mit einander verbunden.

§. 18.

Das Guthaben eines jeden Gutsbesitzers am Tilgungsfonds ist untrennbares Zubehör des Gutes, welches mit diesem auf jeden neuen Erwerber übergeht und ohne das Gut weder abgetreten, noch sonst Gegenstand einer Disposition des Gutsbesitzers werden kann. Eben so wenig kann jener Antheil aus irgend einem Titel von einem Dritten in Anspruch genommen, noch durch richterliche Verfügung mit Beschlag belegt, oder einem Dritten überwiesen werden.

§. 19.

Die Bestände des Tilgungsfonds sind sicher und zinsbar zu belegen.

§. 20.

Die den einzelnen Gütern auf deren Tilgungskonten gutgeschriebenen Beträge werden für dieselben zu drei Prozent verzinset und in Summen von drei und dreißig und ein drittel Rthlr. als zinsbar belegt angenommen.

Die Belegung geschieht halbjährlich, jedesmal am 1. Januar und 1. Juli.

§. 21.

Der Gewinn, welcher durch den Genuß höherer Zinsen von den Beständen des Tilgungsfonds und die gemeinschaftliche Belegung der einzelnen Guthaben an demselben unter drei und dreißig und ein drittel Rthlr. erzielt wird, fließt zum Amortisations-Zuschußfonds.

Die Einnahmen dieses Fonds sind zur Verstärkung der Amortisation auf die Tilgungsbestände sämmtlicher in der Amortisation befindlichen Güter in einem angemessenen, von dem Engeren Ausschusse festzustellenden Verhältniß zu vertheilen.

 §. 22.

§. 22.

Sobald der für ein Gut angesammelte Amortisationsbestand die Höhe des bei der Ausreichung von Pfandbriefen nach §. 8. vom Institut etwa gewährten baaren Zuschusses nebst den hiervon mit mindestens vier Prozent zu berechnenden Zinsen erreicht hat, ist aus dem Tilgungsfonds vorweg die Rückerstattung dieses Betrages an das Kredit-Institut zu leisten.

Es darf zu diesem Zweck aber, im Falle der Zuschuß bei der Bewilligung eines neuen Darlehns auf ein bereits vom Institut beliehenes Gut gewährt worden ist, auf den zur Zeit der neuen Bewilligung vorhandenen Amortisationsbestand nicht zurückgegriffen werden.

§. 23.

Die weitere Verwendung der Guthaben am Tilgungsfonds zur Löschung der auf den betreffenden Gütern für das Kredit-Institut eingetragenen Darlehnsforderungen (§§. 12. und 27.) findet auf den Antrag des Gutsbesitzers jedesmal statt, wenn ein Guthaben von mindestens zehn Prozent der auf dem Gute haftenden Darlehnsschuld aufgesammelt ist, alsdann jedoch nur in Raten, welche mit runden fünfhundert Rthlrn. abschließen.

§. 24.

Jedem Gutsbesitzer steht es frei, zur Erhöhung seines Guthabens am Tilgungsfonds oder zur Vervollständigung des löschungsfähigen Betrages baare Zuzahlungen zu leisten.

§. 25.

Außerdem ist der Schuldner berechtigt, jederzeit das erhaltene Darlehn, soweit dasselbe durch sein Guthaben am Tilgungsfonds noch nicht gedeckt ist, entweder ganz, und alsdann jedesmal unter Mitverwendung seines Tilgungsbestandes, oder theilweise durch Einlieferung Neuer zum Nennwerth anzurechnenden Pfandbriefe und der dazu gehörigen Kupons nebst Talon abzutragen.

Die Abschreibung der Schuld und die Befreiung von den für das Darlehn nach §. 9. zu entrichtenden Jahreszahlungen tritt alsdann mit dem nächstfolgenden Zinstermin ein. Die Einlieferung von Natural-Pfandbriefen Seitens des Schuldners ist jedoch unzulässig, und muß baare Rückzahlung erfolgen, wenn in Folge seines eigenen Antrages eine Kündigung an die Pfandbriefs-Inhaber stattgefunden hat, oder insoweit ihm die Darlehnsvaluta in baarem Gelde ausgereicht worden ist (§. 7.).

Ferner ist dem Gutsbesitzer die Abtragung des erhaltenen Darlehns, so

lange

lange ein nach §. 8. gewährter Zuschuß noch ungetilgt ist, nur unter der Bedingung gestattet, daß neben dem in Neuen Pfandbriefen oder in baarem Gelde abzuzahlenden Darlehnsbetrage auch der gedachte Vorschuß des Kredit-Instituts nebst Zinsen bis zum Zahlungstage, soweit der vorhandene Amortisationsbestand dazu nicht ausreicht, durch besondere baare Zahlung erstattet wird.

§. 26.

Ueber die bei Ausführung der Anordnungen in §§. 16. bis 25. sich etwa ergebenden Zweifel entscheidet die Haupt-Ritterschaftsdirektion mit Ausschluß jedes gerichtlichen Verfahrens.

Dem Engeren Ausschuß bleiben jedoch anderweitige Anordnungen über die Verzinsung und Berechnung der Guthaben am Tilgungsfonds, insbesondere auch über die Einrichtung des Amortisations-Zuschußfonds vorbehalten.

§. 27.

Die Behufs der Löschung vom Gutsbesitzer nach §. 25. eingelieferten, sowie die sonst zum Zweck einer Löschung aus dem Umlauf zurückgezogenen Pfandbriefe werden demnächst in Gegenwart der im §. 12. gedachten Kommission des Engeren Ausschusses kassirt und in den Registern der Neuen Pfandbriefe gelöscht. Die Kommission attestirt die vollzogene Kassation auf den ihr vorgelegten Hypotheken-Instrumenten, worauf bei der Hypothekenbehörde die Löschung des abgelieferten Betrages von Amtswegen veranlaßt wird.

§. 28.

Alle beim Kredit-Institute in Kraft stehenden Bestimmungen, insoweit solche nicht durch die besonderen Festsetzungen des gegenwärtigen Regulativs ausdrücklich modifizirt sind, kommen auch bei Beleihungen auf den Grund dieses Regulativs und in Ansehung der hiernach auszufertigenden Neuen Pfandbriefe zur Anwendung.

Dies gilt insbesondere hinsichtlich:

1) der Garantie sämmtlicher zum Kur- und Neumärkischen Kreditwerk verbundenen Gutsbesitzer für die Rückerstattung der von dem Kredit-Institut nach §. 5. bewilligten Darlehne Behufs Befriedigung der Pfandbriefs-Inhaber und der Einlösung von Pfandbriefen, nach der gemäß §. 2. des Kredit-Reglements vom $\frac{14.}{15.}$ Juni 1777. sich ergebenden Folgeordnung; indem übrigens ebenmäßig die Besitzer der Güter, für welche Neue Pfandbriefe ausgefertigt sind, gleich den übrigen Kreditverbundenen auch in die Garantie für die älteren Pfandbriefe eintreten;

2) der Kompetenz des Engeren Ausschusses, einen anderweitigen Zinsfuß, soweit

soweit dies ohne Verletzung der den Inhabern bereits emittirter Verschreibungen zustehenden Rechte geschehen kann, festzustellen;

3) der Zinsenzahlung an die Pfandbriefs-Inhaber;
4) der Stundung und Ergänzung der Pfandbriefs-Zinsen, der Beitreibung derselben und der rückständig bleibenden Darlehnskapitalien;
5) der Pfandbriefs-Kündigung und Ablösung;
6) der Umfertigung nicht mehr kursfähiger Pfandbriefe;
7) des Aufrufs gekündigter und nicht zur Einlieferung gekommener Pfandbriefe und des im Falle der Fruchtlosigkeit desselben eintretenden weiteren Verfahrens;
8) des Aufgebots und der Amortisation entwendeter oder abhänden gekommener Pfandbriefe;
9) des Quittungsgroschens, sowie der von den Darlehnsschuldnern zu entrichtenden Gebühren.

§. 29.

Auf den Antrag des Gutsbesitzers können die auf sein Gut lautenden älteren Pfandbriefe, welche er der Haupt-Ritterschaftsdirektion einreicht, oder deren Herbeischaffung dieselbe vermittelt, in Darlehnsforderungen des Kredit-Instituts (§. 4.) mit einem gleichen oder höheren Zinsfuß, das letztere jedoch unter Vorbehalt der Rechte der bereits eingetragenen Gläubiger, umgeschrieben werden. Diese Umschreibung ist auf Vorlegung der älteren Pfandbriefe ohne Löschung derselben mittelst eines an deren Stelle im Hypothekenbuche einzutragenden Vermerks zu vollziehen und die darauf folgende Ausfertigung Neuer Pfandbriefe nach den allgemeinen dafür maaßgebenden Vorschriften, jedoch stempelfrei und ohne Erhebung von Ausfertigungsgebühren, zu bewirken.

Die Inhaber älterer Pfandbriefe können gegen Einreichung derselben an die Haupt-Ritterschaftsdirektion deren Umschreibung in Neue Pfandbriefe zu demselben Zinsfuß auf ihre Kosten verlangen.

§. 30.

Der Engere Ausschuß hat nach Verkündigung des gegenwärtigen Regulativs den Zeitpunkt zu bestimmen, von welchem ab überhaupt keine älteren Pfandbriefe mehr bewilligt werden dürfen.

Anlage A. zu §. 11.

(Stempel.)

Formular eines Neuen Pfandbriefs.

№ ..... 1000 Rthlr. Kurant,

zahlbar in Berlin.

Des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Instituts

Neuer privilegirter Pfandbrief über Eintausend Thaler Kurant, im gesetzlichen 30-Thaler-Fuß, verzinslich mit ..... Prozent jährlich, ausgefertigt sowohl zur Sicherheit des Kapitals als der Zinsen auf den Grund einer Hypotheken-Forderung von gleichem Betrage, unter Verhaftung des gesammten Vermögens des Kredit-Instituts und Garantie sämmtlicher zum Kreditwerk verbundenen Kur- und Neumärkischen Gutsbesitzer — unkündbar von Seiten des Inhabers — einlöslich von Seiten des Kredit-Instituts nach Inhalt des Regulativs vom ..ten .... 185. (Gesetz-Sammlung für 185. Seite .....).

Berlin, am ..ten .... 18..

(L. S.)

Kur- und Neumärkische Haupt-Ritterschafts-Direktion.

(Unterschriften.)

Nach Einsicht des entsprechenden Hypotheken-Instruments bestätigt.

Berlin, am ..ten .... 18..

Engerer Ausschuß der Kredit-Verbundenen.

(Unterschriften.)

Eingetragen im Register der Neuen Pfandbriefe
Fol. ..... № .....

Rendant der Haupt-Ritterschafts-Kasse.

(Unterschrift.)

 Anlage

Anlage B. zu §. 14.

Formular zu den Kupons und Talons.

Dieser Kupon wird ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht bis einschließlich den ..ten .... 18.. erhoben, oder wenn die Vorderseite durchstrichen, oder eine Ecke abgeschnitten ist.

I. Kupon

zum

...prozentigen Kur- und Neumärkischen Neuen Pfandbrief

№ ..... à ..... Rthlr. Kurant über ..... Rthlr. Kurant

für das ... Semester 18..

Inhaber empfängt gedachte (in B.) ..... Rthlr. Kurant gegen Rückgabe dieses Kupons nach seiner Wahl entweder bei einer der Provinzial-Ritterschafts-Kassen zu Perleberg, Berlin, Prenzlau und Frankfurt a. d. O. am .... oder bei der Haupt-Ritterschafts-Kasse zu Berlin am ....

Berlin, den ..ten .... 18..

(L. S.)

Kur- und Neumärkische Haupt-Ritterschafts-Direktion.

Talon

zum

...prozentigen Kur- und Neumärkischen Neuen Pfandbrief

№ ..... über ..... Rthlr. Kurant.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu dem vorgedachten Kur- und Neumärkischen Neuen Pfandbrief über (in B.) .... Rthlr. Kurant die Kupons für die vier Jahre vom .... bis .... bei der Haupt-Ritterschafts-Direktion zu Berlin. Im Falle jedoch dagegen Widerspruch vor dem Fälligkeits-Termine des Kupons № 8 de Juli 18.. bei der Haupt-Ritterschafts-Direktion erhoben wird, erfolgt die Ausreichung der neuen Kupons nur an den Pfandbriefs-Inhaber gegen besondere Quittung.

Berlin, den ..ten .... 18..

(L. S.)

Kur- und Neumärkische Haupt-Ritterschafts-Direktion.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).